

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 57/08 B

L 1 AL 128/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 13 AL 667/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2008 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Gegenvorstellung des Klägers gegen den Beschluss des Bundessozialgerichts vom
31. März 2008 - B 11a AL 7/08 B - wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Durch den Beschluss vom 31. März 2008 - B 11a AL 7/08 B - hat der Senat den Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 18. Oktober 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wegen fehlender Erfolgsaussicht abgelehnt und seine Nichtzulassungsbeschwerde als unzulässig verworfen.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 7. April 2008 gegen diesen Beschluss des Senats "Beschwerde" und damit sinngemäß Gegenvorstellung erhoben.
- 3 Es kann offen bleiben, ob die erhobene Gegenvorstellung, die nach Einführung der Anhörungsrüge nur noch unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise als zulässig angesehen wird (vgl BSG SozR 4-1500 § 178a Nr 3 RdNr 4 mwN), zulässig ist. Die Gegenvorstellung kann jedenfalls in der Sache keinen Erfolg haben, denn das Vorbringen des Klägers in seinen Schriftsätzen vom 7. und 14. April 2008 bietet keinen Anlass, die Entscheidung des Senats vom 21. März 2008 zu ändern. Mit den genannten Schreiben wiederholt der Kläger sein bisheriges Vorbringen, sodass sich weiterhin keine Anhaltspunkte dafür finden, dass in einer Beschwerdebegründung Zulassungsgründe dargelegt oder bezeichnet werden könnten.
- 4 Der Senat hält nach erneuter Überprüfung an seiner Entscheidung vom 31. März 2008 einschließlich der gegebenen Begründung fest.

